Eingetragen am 22. Aug. 1980
Justizangestellter

S a t z u n g
des
Tennis-Sport-Clubs Grün-weiß Fischbach

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
   "Tennis-Sport-Club Grün-weiß Fischbach e. V."
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und is im Vereinsregister beim Amtsgericht Sulzbach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Quierschied-Fischbach.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche un gemeinnützige Zwecke. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins,
   a) den Tennis- und den Tischtennissport auszuüben und zu fördern
   b) eine planmäßige und sinnvolle Jugenderziehung und Jugendpfleg durchzuführen
   c) die Mitglieder in allen sportlichen Belangen zu unterstützen
   d) die Gemeinschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.
2. Der Verein ist Mitglied im jeweiligen Landesfachverband.

3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwec verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

   a) alle natürlichen Personen. Jugendliche, die das 18. Lebensja noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters

   b) alle juristischen Personen als Freunde und Förderer des Vereins

2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet

   Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen werden

3. Die Mitgliedschaft erlischt

   a) durch Tod

   b) durch Austritt aus dem Verein

   c) durch Ausschluß

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahre mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

5. Der Ausschluß kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn

   a) das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuld macht,

   b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und trotz Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.

6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluß eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nach § 8 einberufene nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Abschluß dieses Verfahrens ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden

   b) dem Schriftführer

   c) dem Kassenwart

   d) dem Sportwart Tennis

   e) dem Sportwart Tischtennis

   f) dem Jugendwart Tennis

   g) dem Jugendwart Tischtennis

   h) bis zu 3 Beisitzern

   Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils von dem 1. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende muß den Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses wünschen

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrhei der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt; bei Stimmengleichhei entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines der beiden Vorsitzenden.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden gegen Vorlage der Belege aus der Vereinskasse vergütet.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten einzeln.
Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungs befugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftli einberufen. Die Einberufung ist mindestens 10 Tage vor dem in Aus sicht genommenen Termin zur Post zu geben oder den Mitgliedern auszuhändigen.

2. Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversamlu einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindeste ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt. Die Einberufung eine außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Form wie die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Geset und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über

   a) die Wahl des Vorstandes,
   b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die einmal in jedem Geschäftsjah die Kassenführung zu prüfen haben,
   c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
   d) die Entlastung des Vorstandes,
   e) Satzungsänderungen,
   f) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Vorstandsmitglieder,
   g) die Auflösung des Vereins.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrhei der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitglied versammlung jedoch nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Dritte aller Mitglieder anwesend sind. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß eine neue Versammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden mit Ausnahme bei der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ 9

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Liquidationsvermögen der Gemeinde Quierschied zu übertragen mit der Auflage, daß es ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden ist. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10

In Kraft treten

Die Satzung tritt am 23. Mai 1980 in Kraft.